

Förderkreis der Mädchenrealschule Niedermünster e.V.

Alter Kornmarkt 5, 93047 Regensburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Mädchenrealschule Niedermünster“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen an der Mädchenrealschule Niedermünster im Sinne der seligen Maria Theresia von Jesu Gerhardinger, der Gründerin der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Anliegen der Mädchenrealschule Niedermünster in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
 - Durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten, Projekte zu unterstützen und bedürftige Schülerinnen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen Monatsfrist Berufung an den Vorstand einlegen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen Monatsfrist Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines Beschlusses (Dreiviertel-Mehrheit) nach deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils zum 01.05. eines Kalenderjahres fällig sind. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder setzen sich für die Zwecke des Vereins ein.
- (3) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn sie durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- dem jeweiligen Leiter der Mädchenrealschule Niedermünster als geborenes Mitglied, sofern er die Vorstandsmitgliedschaft nicht ablehnt

- dem jeweiligen ehrenamtlichen Elternbeiratsvorsitzenden oder stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden als geborenes Mitglied, sofern er die Vorstandsmitgliedschaft nicht ablehnt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 8 Punkte 1-4) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied (§ 8 Punkte 1-4) während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 8 Punkte 1-4) ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.500 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen. Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen; Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Sie sollen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und beraten den Vorstand in allen seinen Aufgaben. Der Beirat kann seine Meinung durch Beschlussfassung bilden. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Nachwahlen wird das entsprechende Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand des Vereins schriftlich einzuberufen. Die Versendung der Einladung kann in elektronischer Form mittels E-Mail erfolgen. In diesem Falle ist das Versenden in Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin verschickt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu versenden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Beiräte,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
 - Wahl eines Kassenprüfers,
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Fassung eines Beschlusses über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Vereins kann die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied aus dem Vorstand abgeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Träger der Mädchenrealschule Niedermünster, die Kongregation der Armen Schulschwestern v.U.L.Fr., Unterer Anger 2, 80331 München, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form im Text verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regensburg, den 22.09.2018

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder